

### **Berücksichtigung von nicht gewarnten Noten bei der Versetzungsentscheidung**

Für die Versetzungsentscheidung wird die erste nicht gemahnte Note unter "ausreichend" nicht berücksichtigt, jede weitere Note unter "ausreichend" geht aber in die Versetzungsentscheidung ein. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind.